

Satzung der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt Deutsch-Indische Zusammenarbeit.
- (2) Die Deutsch-Indische Zusammenarbeit gliedert sich in den Hauptverein selbst und dessen rechtlich selbständige Zweigvereine, sofern welche bestehen. Die Deutsch-Indische Zusammenarbeit (Hauptverein) mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit ist
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterstützung entwicklungswichtiger Vorhaben des „Ecumenical Sangam Nagpur“ in Indien, der sich die Förderung der unterprivilegierten Dorf- und Slumbevölkerung in Mittelindien zum Ziel gesetzt hat. Daneben fördert die Deutsch-Indische Zusammenarbeit auch andere Projekte mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung auf dem Gebiet der gemeinwesenbezogenen medizinischen, sozialen, pädagogischen und ökologisch nachhaltigen Arbeit in Indien. Außerdem unterstützt der Verein Menschen oder Gruppen von Menschen in Indien in besonderen Notsituationen. Die vorgenannte Unterstützung geschieht durch das Einwerben von Spenden und Drittmitteln und deren Weiterleitung an die indischen Partnerorganisationen sowie durch ideelle Unterstützung in Form von Gesprächen und gedanklichem Austausch. Für Menschen in besonderen Notsituationen (z. B. Erdbeben, Überschwemmung, Dürren etc.) richtet die Deutsch-Indische Zusammenarbeit einen Hilfsfonds ein. Ohne Rücksicht auf Unterschiede in der Hautfarbe, in der Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften und der sozialen Schichtungen zielt die Deutsch-Indische Zusammenarbeit auf die Hilfe zur Selbsthilfe, d. h. Bewohnerinnen und Bewohnern der Dörfer und Slums in Indien auf die eigenen Füße und zur eigenen Stimme

zu verhelfen. Im Verlauf dieses Prozesses gegenseitiger Hilfen und Begegnungen erwerben auch Mitglieder und Fördernde der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit neue Erkenntnisse und Erfahrungen der aktiven Toleranz und menschlichen Hingabe füreinander.

- die Ermöglichung des Austauschs zwischen Inderinnen und Indern einerseits und Europäerinnen und Europäern andererseits, insbesondere in Deutschland lebenden Menschen, durch gedanklichen Austausch, gegenseitige Besuche und durch aktive Zusammenarbeit im Bereich entwicklungswichtiger Vorhaben sowie auf dem Gebiet des Globalen Lernens.
- durch das Organisieren von Studienfahrten, Work-Camps und Freiwilligendiensten bei Projektpartnern in Indien und anderen südasiatischen Ländern, damit die Teilnehmenden vertiefte Kenntnisse der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Schwerpunkt Indien erlangen. Umgekehrt ermöglicht die Deutsch-Indische Zusammenarbeit auch sog. Reverse-Besuche und Freiwilligendienste aus Indien und anderen südasiatischen Ländern nach Deutschland, um dadurch auch diesen Partnerinnen und Partnern und Freiwilligen eine Teilhabe am Globalen Lernen und Sammeln eigener Erfahrungen zu ermöglichen.
- durch das Organisieren entwicklungspolitischer Bildungsangebote in Form von Seminaren, Workshops und Vorträgen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen Dritter (z. B. an Kirchentagen, Straßenfesten, Kulturfesten, Seminaren, Veranstaltungsreihen) in Europa und Indien. Sie dienen der gegenseitigen Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse über Indien und Deutschland, der aktiven Toleranz sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3

Selbstlosigkeit und Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Verwaltungskosten sollen so gering wie möglich gehalten werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind in der Regel ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Ausführung der satzungsmäßigen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine hauptamtlich angestellte Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sowie weitere Beschäftigte anzustellen, die auch dem Vorstand angehören können. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt den Verein in seinem bzw. ihrem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Zur Finanzierung der hauptamtlich Beschäftigten unterhält der Verein einen Personalfonds und wirbt Drittmittel und Spenden ein.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins sowie diejenigen, die im Rahmen eines geförderten Programms Geld verauslagt haben, einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein oder im Rahmen geförderter Programme entstanden sind.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (10) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die der Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Personen unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein verwendete Aufnahmeformular von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben wurde und dem Verein per Post, per Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Adresse und weitere Kontaktdaten des oder der Antragstellenden enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Registrierung der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Mitgliederdatenbank. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft in einem neu gegründeten Zweigverein begründet automatisch eine Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (4) Eine Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Mitglied sich mit den Zielen des Vereins, insbesondere den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, einverstanden erklärt.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, E-Mail an vorstand@diz-ev.de, Fax usw.) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein endet auch eine mögliche Mitgliedschaft in einem ursprünglich neu gegründeten Zweigverein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft in der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Ermahnung gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der ordentliche Rechtsweg steht dem ausgeschlossenen Mitglied nur offen, wenn es zuvor den vereinsinternen Rechtsbehelf ausgeschöpft hat. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand zu unterrichten.

§ 5a

Zweigvereine

- (1) Die Deutsch-Indische Zusammenarbeit gliedert sich in den Hauptverein selbst mit Sitz in Frankfurt am Main und seine Zweigvereine.
- (2) Es gibt zwei Arten von Zweigvereinen:

- a) die Neugründung von Zweigvereinen und
- b) die Angliederung von bestehenden Vereinen an den Hauptverein.

Für beide Arten gelten die nachfolgend geregelten unterschiedlichen Vorgaben.

§ 5b **Neugründung von Zweigvereinen**

- (1) Gründung: Der Antrag auf Neugründung eines Zweigvereins wird von dessen zukünftigen Mitgliedern beim Vorstand des Hauptvereins gestellt, der über die Neugründung entscheidet.
- (2) Rechtsfähigkeit: Der jeweilige Zweigverein hat die Form eines rechtsfähigen Vereins. Er ist im Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichtes einzutragen. Die Satzung des Zweigvereins unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins und hat sich an der Satzung des Hauptvereins zu orientieren. Die Satzung des Hauptvereins ist für den Zweigverein verbindlich, sofern in dieser Satzung keine Ausnahmen gemacht werden.
- (3) Namen, Bezeichnung und Logo: Der Zweigverein hat das Recht und die Pflicht, Namen, Bezeichnung und Logo des Hauptvereins zu führen. Die Ortsangabe soll die Region oder den Sitz des Zweigvereins angeben, an dem sich der überwiegende Anteil seiner Aktivitäten ereignet. Der Hauptverein kann dem Zweigverein das Recht auf Namen, Bezeichnung und Logo entziehen, wenn dieser gegen die Satzung des Hauptvereins verstößt. Vorher ist dem Vorstand des betroffenen Zweigvereins unter einer angemessenen Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft in einem Zweigverein führt automatisch zur Mitgliedschaft im Hauptverein mit allen sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten, soweit sie die Satzung des Zweigvereins ergänzen. Davon ausgenommen ist die Regelung der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge nach dieser Satzung. Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge in den Zweigvereinen werden von diesen selbst geregelt.
- (5) Aufgaben: Die Zweigvereine führen in ihrem räumlichen Bereich sinngemäß die Aufgaben des Hauptvereins eigenständig durch. Die Einzelheiten des Zusammenwirkens und der gegenseitigen Information und Beteiligung zwischen Haupt- und Zweigverein kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand des Hauptvereins zu verabschieden ist. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Zweigvereinen. Beharrliches Zuwiderhandeln durch einen Zweigverein gegen diese Geschäftsordnung kann zum Entzug des Rechts auf Führung des Namens, der Bezeichnung und des Logos führen. § 5b Abs. 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vorstand: Die Mitglieder der Zweigvereine wählen den Vorstand ihres jeweiligen Zweigvereins.
- (7) Auflösung: Die Auflösung eines Zweigvereins kann
 - auf Antrag der Mitglieder des Zweigvereins mit Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins oder

- bei Nichterfüllung des Vereinszwecks oder
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung durch Beschluss des Vorstands des Hauptvereins erfolgen.
- (8) **Haftung:** Die Zweigvereine sind nicht befugt, im Namen des Hauptvereins Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechtsgeschäfte abzuschließen, es sei denn, sie sind ausdrücklich dazu vom Hauptverein ermächtigt worden.

§ 5c

Angliederung bestehender Vereine als Zweigverein

- (1) **Angliederung:** Der Antrag auf Angliederung des bestehenden eingetragenen Vereins als Zweigverein der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit wird vom Vorstand dieses Vereins beim Vorstand der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit gestellt, der über die Angliederung des bestehenden Vereins als Zweigverein entscheidet.
- (2) **Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit:** Der den Antrag stellende Verein weist dem Vorstand der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit mit Antragstellung unter Beifügung entsprechender Unterlagen nach, dass er im Vereinsregister beim Amtsgericht seines Vereinssitzes als rechtsfähiger Verein eingetragen und die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt anerkannt ist und fortbesteht.
- (3) **Satzung:** Die Satzung des den Antrag stellenden Vereins orientiert sich in seiner Ausrichtung am Vereinszweck der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit und wird ebenfalls bei Antragstellung dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Etwaig beabsichtigte Änderungen der Zweigvereinsatzung werden dem Vorstand frühzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des Zweigvereins mitgeteilt, in der die Änderung beschlossen werden soll. Im Übrigen werden die internen Angelegenheiten des angegliederten Zweigvereins von diesem eigenverantwortlich geregelt.
- (4) **Namen und Logo:** Der angegliederte Zweigverein orientiert sich spätestens nach erfolgter Zustimmung des Vorstands der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit zur Angliederung des bestehenden Vereins als Zweigverein, mit seinem Namen und seinem Logo in Abstimmung mit dem Vorstand des Hauptvereins an dem des Hauptvereins. Aufgrund des neuen Namens des angegliederten Vereins soll erkenntlich werden, dass es sich um einen Zweigverein der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit handelt.
- (5) **Aufgaben:** Die angegliederten Zweigvereine sind in ihrem räumlichen Bereich mit eigenen Schwerpunkten im entwicklungswichtigen und entwicklungspolitischen Kontext mit Bezug (auch) auf Indien tätig, Hauptverein und Zweigvereine tauschen sich in kollegialer Weise über die Inhalte ihrer jeweiligen Arbeit aus und stimmen diese aufeinander ab.
- (6) **Haftung:** Die angegliederten Vereine sind nicht befugt, im Namen des Hauptvereins Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechtsgeschäfte abzuschließen, es sei denn, sie sind ausdrücklich dazu vom Hauptverein ermächtigt worden. Umgekehrt gilt dasselbe.

- (7) Beendigung der Angliederung: Der Hauptverein ist befugt, dem angegliederten Zweigverein das Recht auf Namen und Logo zu entziehen, wenn dieser gegen die Kernbereiche des Zwecks der Satzung des Hauptvereins in § 2 verstößt. Vorher ist dem Vorstand des betroffenen Zweigvereins unter einer angemessenen Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der angegliederte Zweigverein kann seinerseits für ein Ausscheiden als Zweigverein der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit optieren. In diesem Fall unterrichtet der Vorstand des Zweigvereins den Vorstand des Hauptvereins mit einer Frist von mindestens drei Monaten über das beabsichtigte Ausscheiden. Nach dem Ausscheiden als Zweigverein hat der dann ehemalige Zweigverein umgehend seinen Namensbezug zur Deutsch-Indischen Zusammenarbeit sowie das an dem Hauptverein orientierte Logo zu ändern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine festgelegten Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Unterstützung des Vereins soll in Form von Geldzahlungen, Sachleistungen oder der Leistung von Diensten in selbstgewählter Weise erfolgen.

§ 7 Organe und Ausschüsse des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Ausschüsse des Vereins können sein:
- Freiwilligendienst-Ausschuss
 - Ausschuss Entwicklungspolitische Bildungsarbeit
 - Ausschuss Projektförderung und
 - weitere vom Vorstand für notwendig erachtete Ausschüsse.
- (3) Die Mitwirkung in den Ausschüssen geschieht ehrenamtlich, d. h. unvergütet. Der Vorstand kann jedoch im Rahmen des steuerlich Zulässigen und unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins angemessene Pauschalen zur Abgeltung der Auslagen beschließen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf oder sieben oder höchstens neun Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung oder die Abberufung von Ehrenmitgliedern des Vorstands vorschlagen. Die Auszeichnung als Ehrenmitglied des Vorstandes wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum im Vorstand mitgewirkt und die Arbeit des Vorstandes oder des Vereins insgesamt wesentlich geprägt hat. Die Verleihung der vorgenannten Ehrung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrung kann zu Lebzeiten und postum erfolgen. Das Ehrenmitglied hat das Recht, an allen Zusammenkünften des Vorstandes bzw. der Gremien teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand einigt sich in der konstituierenden Sitzung einvernehmlich über die Aufgabenverteilung.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist berechtigt Einzelvertretungsbefugnis zu gestatten. Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vorstands in Notfällen genügt die Vertretung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand lädt schriftlich drei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (7) Organ-, Ausschussmitglieder oder besondere Vertreterinnen und Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organ-, Ausschussmitglied oder ein besonderer Vertreter oder eine besondere Vertreterin einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organ-, Ausschussmitglieder oder besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter einem oder einer Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder durch den Vorstand der Geschäftsstelle zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Verwaltung von Finanzmitteln inkl. der Rücklagenbildung und -auflösung; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und Zweigvereinen;
- f) die Anstellung von hauptamtlich Beschäftigten gemäß § 3 Abs. 6;
- g) Bildung der in § 7 Abs. 2 benannten Ausschüsse und deren Ausgestaltung.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes; Wahlmodus

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vor der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Absatz 1 der Satzung und auf Vorschlag des Vorstandes über die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung stellt den Wahlvorschlag auf. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Vorstand müssen volljährig und Mitglied des Vereins sein.
- (2) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, welche die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen (Nachnominierung). Die benannte Person wird mit ihrer Zustimmung Mitglied des Vorstands. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber spätestens bei der auf die Nachnominierung folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform (per Brief, E-Mail, FAX) unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Vorstandssitzungen können auch unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel (z. B. Video- und Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der bzw. die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin unterschrieben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren in Textform (per Brief, E-Mail, Fax) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise zustimmen,. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied *eine* Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen benannten Vertreter oder eine von ihnen benannte Vertreterin wahr. Dieser Vertreter oder diese Vertreterin wird im Aufnahmeantrag benannt und kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein jederzeit ausgetauscht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich Ernennung und Abberufung der Ehrenmitglieder; die Bestellung des Vorstandes, auch von Ehrenmitgliedern des Vorstands, ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (schriftlich, per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die durch das Mitglied zuletzt genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und ihrer Bankverbindung (sofern eine Einzugsermächtigung besteht) dem Verein mitzuteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn, der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Vereins gemäß § 13 eingeladen wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfordert eine schriftliche Abstimmung. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Protokollanten oder der Protokollantin und der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Feststellung satzungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und, soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (8) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß §§ 12; 13, Sätze 2 und 3; 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Ausschüsse des Vereins

- (1) Die gebildeten Ausschüsse haben jeweils die Aufgabe, den Vorstand in Fragen der Durchführung und Ausgestaltung der von dem Verein angebotenen Freiwilligendienste, der Entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, der Projektförderung und anderen Angelegenheiten, für die der Vorstand Ausschüsse bilden kann, zu beraten.
- (2) Der Vorstand beschließt im Rahmen seiner Vorstandssitzungen die Zusammensetzung, Amtsdauer und Ausgestaltung der Ausschüsse.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist zu jeder Zeit berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 18

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren oder Liquidatorinnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Dornbuschgemeinde, Carl-Goerdeler-Straße 1, 60320 Frankfurt am Main, oder an deren Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Zusammenarbeit mit dem indischen Ankerpartner der Deutsch-Indischen Zusammenarbeit, dem Ecumenical Sangam in Nagpur (Rainbow Guesthouse, 316/A, Civil Lines, Nagpur – 440001 / Indien).

§ 19

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Revisorin oder einen Revisor. Aufgabe ist die Rechnungsprüfung. Der Revisor oder die Revisorin darf nicht dem Vorstand angehören und wird alle drei Jahre neu gewählt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. November 1996 errichtet und zuletzt am 18.11.2017 geändert.

~~*~*~*~*~*